Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **068**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 3. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	11.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	11.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	19.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	20.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

1. Fortschreibung des Konzeptes zur Erreichung der CO2-neutralen Bewirtschaftung kreiseigener Immobilien im Ilm-Kreis

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

1. Die 1. Fortschreibung des Konzeptes zur Erreichung der klimaneutralen Bewirtschaftung kreiseigener Immobilien im Ilm-Kreis wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt. Das Konzept ist jährlich fortzuschreiben und dem Kreistag zur Bestätigung vorzulegen.

2. Auf Grundlage des Konzeptes sowie der Fortschreibungen wird die Landrätin beauftragt, die zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Maßnahmen in den kommenden Jahren in den Haushalt entsprechend einzuordnen und alle notwendigen Schritte einzuleiten. Dabei werden mögliche Fördermaßnahmen geprüft und berücksichtigt.

Begründung:

Mit Kreistagsbeschluss Nr. 262/22 vom 06. Juli 2022 wurde die Landrätin beauftragt, ein Konzept zur Erreichung der klimaneutralen Bewirtschaftung kreiseigener Immobilien im Ilm-Kreis zu erarbeiten. Dieses Konzept wurde durch die Verwaltung erstellt und durch den Kreistag in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgt eine jährliche Fortschreibung, welche dem Kreistag zur Bestätigung vorzulegen ist. Die vorliegende Version zum Berichtsjahr 2022 ist die 1. Fortschreibung des Konzeptes, welches auf das Konzept des Vorjahres Bezug nimmt.

Die gesetzliche Grundlage des vorliegenden Konzeptes bildet das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit der letzten Novellierung im Mai 2021. Dieses Gesetz verankert die Reduzierung der CO2-Emissionen für alle Energieverbraucher bundesweit, gegliedert in sechs Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und sons-

tige), um 55 % bis 2030 zum Vergleichsjahr 1990 und die klimaneutrale Energieversorgung bis 2045. Für den Sektor „Gebäude“, welcher hier zugrunde liegt, wurde mit der Novellierung 2021 die Emissionshöchstmenge für das Jahr 2030 auf 68 % zum Vergleichsjahr 1990 verschärft (Quelle: Novelle des KSG vom 12.05.2021). Dementsprechend erfolgt die Anpassung der Reduzierung der CO2-Emissionen von 55 % auf 68 % für das Zwischenziel 2030.

Aufbauend auf dieser Vorgabe wurde zur Erreichung der Ziele der Umsetzungsfahrplan mit erforderlichen Maßnahmen im Konzept fortgeschrieben und erweitert. Ebenfalls erfolgte eine Bewertung der im Berichtsjahr 2022 und im Vorjahr 2021 abgeschlossenen und auswertbaren Maßnahmen

Grundsätzlich kann im Ergebnis festgestellt werden, dass der Ilm-Kreis seine Emissionen seit 1990 durch Maßnahmen bereits stark reduziert hat. Der sich aus den Betrachtungen ergebene Klimapfad wird auch für das Berichtsjahr 2022 eingehalten. Die erzielten Einsparungen liegen für das Berichtsjahr 2022 deutlich über den erwarteten Einsparungen, wodurch der Aufwand zur Erreichung der CO2-Neutralität in den zukünftigen Jahren ebenfalls reduziert wird.

Die Fortschreibung des Konzeptes erfolgt jährlich, da die tatsächlichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen erst zeitversetzt bewertet werden können. Durch die jährliche Fortschreibung und Überprüfung der tatsächlichen Emissionen kann eine mittel- und langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden und eine entsprechende Berücksichtigung im Haushalt erfolgen. Ebenfalls kann auf eine mögliche Nachsteuerung der Zielvorgaben in den gesetzlichen Vorgaben, z. B. Bundes-Klimaschutzgesetz, frühzeitig reagiert werden.

Aus dem Umsetzungskonzept ergeben sich zahlreiche Maßnahmen, wodurch sich ein zusätzlicher finanzieller aber auch personeller Mehrbedarf ergibt. Langfristig gesehen, bedeuten die Maßnahmen jedoch eine Kostenreduzierung durch geringere Wärme- und Stromverbräuche.

Zur Finanzierung ist vorgesehen, entsprechende Fördermittel aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes zu beantragen. Des Weiteren muss geprüft werden, ob ein Anteil nach Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes herangezogen werden kann. Die restlichen Mittel sind durch Eigenmittel des Ilm-Kreises aufzubringen.

Die mittel- und langfristigen Reduktionsziele können nur bei einer frühzeitigen Steuerung finanzieller und personeller Ressourcen erreicht werden. Insbesondere die Quartierversorgung mit erneuerbarer Fern- bzw. Nahwärme im ländlichen Raum stellt eine große Herausforderung dar und erfordert die Vernetzung bestehender Akteure.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlagen: